

Auszug
aus dem Protokoll der
Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses
vom 07.10.2024

Top 5.1 Antworten der Verwaltung zu vorausgegangenen Fragen

Zu der vorausgegangenen Frage der Septembersitzung erklärt Frau Woywod, dass die Anbieter von Carsharing per Gesetz alle gleichgestellt sind und daher ein nicht kommerzielles Unternehmen nicht bevorzugt werden kann. Eine Auswahl der Standorte wurde noch nicht getroffen.

Auf Wunsch der Vorsitzenden werden die rechtlichen Bestimmungen zum Car-Sharing dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Weiter verliest Frau Woywod die Antwort des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung: „Die Verwaltung befindet sich weiterhin in engem Austausch mit den Bauherren, um die Einführung eines Carsharing-Modells voranzutreiben. Sollte eine zeitnahe Umsetzung nicht möglich sein, wird die Verwaltung regelmäßig nachfassen und gemeinsam mit den Investoren das weitere Vorgehen abstimmen, um die vertraglich festgelegten Vereinbarungen zu erfüllen.“

Carsharing auf öffentlichen Flächen

Rechtsform

Stationsbasiertes Carsharing auf öffentlichen Flächen wird in Deutschland rechtlich als eine Form der Sondernutzung definiert.

(Vgl. § 5 Abs. 1 CsgG)

Definition Sondernutzung = Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. (Vgl. § 21 Abs.1 StrWG)

Die Bestimmung der öffentlichen Flächen zur Carsharingnutzung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger.

Straßenbaulastträger

Der Straßenbaulastträger ist die juristische Person des öffentlichen Rechts, die für den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Straße verantwortlich ist.

Bundesstraße (B 431)

Gemäß Art. 90 Abs. 3 GG verwalten die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrag des Bunds. § 5 FStrG geht näher auf die Straßenbaulast an Bundesstraßen ein. So steht im Abs. 2, dass die Trägerschaft erst auf eine Gemeinde übergeht, wenn diese über 80.000 Einwohner*innen hat. Gemeinden zwischen 50.000 und 80.000 Einwohner*innen können die Baulast für Ortsdurchfahrten übernehmen, wenn sie dies mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangen. Für kleinere Gemeinden, sowie Wedel gilt, dass der Bund der Straßenbaulastträger ist und die Länder die Verwaltung vornehmen. Im Fall von Schleswig-Holstein ist dies der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV). Eine Trägerschaft der Gemeinde besteht lediglich nur für die Gehwege und die Parklätze an der Bundesstraße (§5 Abs. 3 FStrG).

Sollte der Wunsch bestehen ein stationäres Carsharing an der Bundesstraße zu etablieren, so hat die Gemeinde Wedel zwar die Baulast für die Parkflächen, aber dennoch ist der LBV-SH für die Prüfung und Genehmigung von Carsharing-Sondernutzungen verantwortlich. Die rechtliche Grundlage für das Auswahlverfahren ist § 5 CsgG.

Landesstraße (L 105)

Grundsätzlich ist das Land Schleswig-Holstein Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen, gemäß § 11 Abs. 1 a) StrWG SH. Allerdings gibt es eine wichtige Ausnahme für Ortsdurchfahrten, die in § 12 StrWG SH geregelt ist. Demnach kann die Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten von Landesstraßen unter bestimmten Bedingungen auf die Gemeinde übergehen:

- Nr. 1 In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen.
- Nr. 2 In Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern kann die Gemeinde auf ihren Antrag mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen übernehmen.

Für Wedel bedeutet dies:

Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist das Land Schleswig-Holstein Träger der Straßenbaulast für die L105.

Innerhalb der Ortsdurchfahrt hängt die Straßenbaulast von der Einwohnerzahl Wedels ab. Da Wedel mehr als 20.000 Einwohner hat, ist die Stadt Wedel Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrt der L105. Es ist jedoch zu beachten, dass sämtliche Maßnahme im Einvernehmen mit dem LBV vorzunehmen sind.

Gemeindestraßen

Die Gemeinde Wedel ist Straßenbaulastträger für die Gemeindestraßen in ihrem Gebiet. (§13 StrWG)

Sowohl für Landesstraßen als auch für Gemeindestraßen ist § 22 StrWG die Rechtsgrundlage für das Auswahlverfahren.

§ 5 CsgG im Vergleich § 22 StrWG SH

Beim Vergleich der Auswahlverfahren nach § 5 CsgG und § 22 StrWG SH lassen sich einige Gemeinsamkeiten feststellen:

- Beide Gesetze fordern ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren.
- In beiden Fällen müssen Carsharinganbieter bestimmte Eignungskriterien erfüllen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.

Darüber hinaus gibt es weitere Gemeinsamkeiten im Verfahren und in den Zielsetzungen.

Entscheidend sind jedoch die Unterschiede, die eine Herausforderung darstellen können. Diese sind:

§ 5 CsgG

- Das Carsharinggesetz enthält sehr spezifische Vorgaben für das Auswahlverfahren.
- Die Bekanntmachung muss auf www.bund.de und im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.
- Losverfahren: Bei mehreren geeigneten Anbietern wird per Los entschieden.

§22 StrWG

- Weniger detailliert: Das Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein enthält weniger spezifische Vorgaben für das Auswahlverfahren.
- Flexibilität: Es gibt mehr Spielraum für die Kommunen bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens.

Praktische Auswirkungen

Die unterschiedlichen Regelungen können dazu führen, dass Carsharing-Anbieter je nach Straßenkategorie mit verschiedenen Verfahren und Anforderungen konfrontiert sind. Dies kann die Umsetzung eines einheitlichen Carsharing-Konzepten erschweren. Eine Kombination der Verfahren ist nicht vorgesehen.

Gesetzliche Grundlagen:

CsgG: Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist.

StrWG: Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 39a, 40, 40a, 40b und 43 geändert sowie § 40g neu eingefügt (Art. 1 Ges. v. 30.09.2024, GVOBl. S. 734)

GG: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

FStrG: Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Stand: 18.10.2024 gez. Schlüter